

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung in Straßen in der Stadt Aurich
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Satzung v. 21.02.1991,
1. Änderung v. 26.04.2001,
2. Änderung v. 03.07.2003,
3. Änderung v. 25.03.2004, Inkrafttreten: 01.01.2004

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), des § 21 Nieders. Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2413), in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung in Ortsstraßen und in Ortsdurchfahrten in der Stadt Aurich vom 21.02.1991 hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 21.02.1991 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

Für erlaubnispflichtige sowie für nach § 2 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung nicht erlaubnispflichtige Sondernutzungen in Ortsstraßen und in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührenpflicht

1. Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Soweit die Gebühren in dem Tarif nach Flächen-, Längen- und Zeiteinheiten bemessen sind, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
Fällt der Beginn einer jährlich oder monatlich zu berechnenden Gebühr in den Lauf dieses Zeitraumes, so wird nur die nach Tagen zu errechnende anteilige Gebühr erhoben. Die Gebühr wird auf volle €-Beträge aufgerundet.
3. Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
4. Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung,
 3. nach dem Wert der genutzten Fläche.
5. Als beanspruchte Fläche im Sinne des Tarifs gilt bei

1. Verkaufsständen, Warenauslagen, Warenautomaten und dergleichen die jeweils überdeckte bzw. dem Verkehr entzogene Fläche,
 2. Verkaufswagen, Werbewagen und dergleichen die umgrenzte Fläche des gesamten Fahrzeuges einschl. der Anhänger,
 3. Ausstellungen, Modeschauen und dergleichen die jeweils eingegrenzte oder benötigte Gesamtfläche.
6. Bei mehreren Berechnungsmöglichkeiten einer Tarifiziffer ist die für den Sondernutzungsnehmer günstigste zu wählen.

§ 3 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind
 - a) wer den Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gestellt hat,
 - b) der Sondernutzungsnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeiten der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) für Sondernutzungen über ein Jahr hinaus erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr und für nachfolgende Jahre jeweils am 01.01. des jeweiligen Jahres,
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung.
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.
2. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, bei Dauernutzungen für Folgejahre am 15.01. eines jeweiligen Jahres fällig. Von Sondernutzern, die ihren Wohnsitz nicht in Aurich haben, können sie Zug um Zug gegen Aushändigung der Erlaubnis bzw. bei Beginn der Sondernutzung erhoben werden. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder nicht in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die im öffentlichen Interesse liegen oder die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6
Stundung, Herabsetzung und Erlaß

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren.

§ 7
Persönliche Gebührenbefreiungen

1. Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:
 - a) die Bundesrepublik Deutschland,
die Länder,
die Landkreise und Gemeinden
für Sondernutzungen, die im Öffentlichen Interesse liegen.
 - b) die Religionsgemeinschaften
für Sondernutzungen, die aus Anlaß oder zur Ankündigung religiöser Handlungen
ausgeübt werden.
2. Die Stadt kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn
 - a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
 - b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder
aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Aurich vom 19.08.1976 außer Kraft.

Aurich, den 21.02.1991

gez. Stöhr

Stöhr
Bürgermeister

gez. Friemann

Friemann
Stadtdirektor

Geb. Nr.	Art der Sondernutzung		Zeiteinheit	Stufe I	Stufe II	Stufe III	Bemerkungen
1	Ortsfeste Verkaufsstände u. ä. je qm beanspruchter Straßenfläche		jährlich	129	77	51	
2	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art außer Weihnachtsbaumhandel je qm beanspruchter Straßenfläche		täglich	5	3	2	
3	Weihnachtsbaumhandel je 30 qm beanspruchter Straßenfläche			51	31	20	
4	Vitrinen, Schaukästen u. ä., die mehr als 30 cm in die Straßenfläche hineinragen oder eine Fläche von 0,30 qm überschreiten je qm beanspruchter bzw. überbauter Straßenfläche		jährlich	92	55	37	Die Fläche mehrerer Kästen usw. wird zusammengezählt
4a	Warenauslagen, die mehr als 2,50 m vor der Geschäftsfront der antragstellenden Person in die Straßenfläche hineinragen, je qm beanspruchter bzw. überbauter Fläche.		monatlich	15	9	6	Innerhalb des Bereiches von 2,50 m x Geschäftsfront können auch Werbereiter und nicht ortsfeste Verkaufsstände der Gewerbetreibenden aufgestellt werden. Die genannte Tiefe darf nur dann genutzt werden, wenn der Verkehr und die Rettungswege dies zulassen. Die Verwaltung legt die maximal nutzbare Fläche in der Sondernutzungserlaubnis fest. Aufgrund des für Fußgänger ungünstigen Straßenbelages in der Mitte der Norderstraße können die Gewerbetreibenden die zuvor genannte Fläche oder 2,50 m von der vorm Geschäft liegenden Bordsteinkante an gerechneten Fläche in Anspruch nehmen.
5	Warenautomaten, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind je qm beanspruchter bzw. überbauter Straßenfläche a) b)	zum Verkauf alkoholischer Getränke und Tabakwaren Sonstige Warenautomaten	jährlich jährlich	150,00 € bis 260,00 € 25,00 € bis 55,00 €	90,00 € bis 160,00 € 0 € 15,00 € bis 31,00 €	60,00 € bis 110,00 € 0 € 10,00 € bis 21,00 €	Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Schächte des Automaten
7	Litfaßsäulen, sofern nicht eine vertragliche Regelung nach § 2 Abs. 1 NStrG/§ 8 Abs. 10 FStrG getroffen wird je qm beanspruchter Straßenfläche		jährlich	153	92	61	
9	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder innerhalb einer Höhe von 4,50 m über der Fahrbahn ange-						

	bracht und nicht erlaubnissfrei sind						
	je 1/2 qm (einseitiger) Ansichtsfläche		jährlich				
	a)	dauerhaft angebrachte Anlagen, die bis					
		0,50 m		26	15	10	
		0,60 m		36	21	14	
		0,70 m		46	28	18	
		0,80 m		56	34	22	
		0,90 m		66	40	27	
		1,00 m		77	46	31	
		über 1,00 m in den Straßenraum hineinragen		102	61	41	
	b)	für zeitlich begrenzte Veranstaltungen vorübergehend angebrachte Anlagen, die	wöchentlich				
		bis 1,25 m		5	3	2	
		bis 1,50 m		8	5	3	
		über 1,50 m in den Straßenraum hineinragen		10	6	4	
	je 1/2 qm (einseitiger) Ansichtsfläche						
10	Freistehende Werbetafeln, die an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind, wenn sie mehr als 10 cm in den Straßenraum hineinragen		monatlich	15	9	6	
11	Sonstige freistehende Hinweis- und Werbeschilder						
	je qm Ansichtsfläche		wöchentlich	5	3	2	
12	Fahrradstände, falls sie als Werbeträger genutzt werden		jährlich	51	31	20	Lediglich der Name der Firma gilt nicht als Werbung
13	Werbefahrten je Fahrzeug		täglich	10	6	4	
	a)	ohne Betrieb von Lautsprechern	täglich	51	31	20	
	b)	mit Betrieb von Lautsprechern					
14	Werbegänge je Person		täglich	20	12	8	
15	Ortsfest montierte Markisen und Kragdächer, die mehr als 1,50 m in den Straßenraum hineinragen und nicht als Werbeträger genutzt werden		jährlich	51	31	20	
	je sich aus der Überschreitung ergebende qm überbaute Straßenfläche (Gebührenfrei sind bewegbare Sonnenschutzanlagen, die nicht zu Werbezwecken genutzt werden).						

16	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke) und Mülltonnenschränke je qm beanspruchter Straßenfläche		jährlich	13	8	5	
20	Baubuden, Arbeits- und Mannschaftswagen, Baustofflagerung, Aufstellung und Lagerung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun je qm beanspruchter Straßenfläche		monatlich	2	1	1	
21	Bei Benutzung des Bauzaunes oder der Wagen und Geräte zu Werbezwecken zusätzlich zu Nr. 20 je qm Werbefläche		monatlich	15	9	6	
22	Maler- und sonstige Gerüste je lfd. Meter beanspruchter Straßenfläche						
		bis 1 m Breite	täglich	1			
		über 1 m Breite	täglich				
23	Lagerung von Gegenständen aller Art, die nach Einbruch der Dunkelheit andauert und nicht unter Nr. 20 fällt je qm beanspruchter Straßenfläche		täglich	3	2	1	
24	Containeraufstellung je Stück (gebührenfrei sind Container, die im öffentlichen Interesse an hierfür bestimmten Standorten aufgestellt sind wie z. B. für Glas, Laub)		wöchentlich	13	8	5	
25	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen und sofern nicht eine vertragliche Regelung nach § 23 Abs. 1 NStrG/§ 8 Abs. 10 FStrG getroffen wird je 100 m						
	a)	auf Dauer verlegt	jährlich	26	15	10	
	b)	vorübergehend verlegt	monatlich	5	3	2	
26	Masten (für Freileitungen, Fahnen u. ä.) soweit nicht Zubehör für Leitungen nach Nr. 25)		monatlich	10	6	4	

27	Abstellen nicht zum Verkehr zugelassener Kraftfahrzeuge und Anhänger je Lkw, Zugmaschine je Anhänger		wöchentlich	20	12	8	
	mit einer Achse		wöchentlich	10	6	4	
	mit mehr als einer Achse		wöchentlich	15	9	6	
	je Pkw		wöchentlich	10	6	4	
	je Kraftrad		wöchentlich	3	2	1	
28	Motorsportliche Veranstaltungen oder Verkaufsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je Veranstaltung		täglich	5,10 € bis 255,65 €	3,10 € bis 153,40 €	2,05 € bis 102,25 €	
29	Für eine Sondernutzungserlaubnis nach Ziffer 4a ist mindestens eine jährliche Bearbeitungsgebühr von 25 € und für jede andere Sondernutzungserlaubnis ist eine Mindestgebühr von 15 € zu entrichten.						

Gebührenstufe I:

Burgstraße (zwischen Marktplatz und Bahnhofstraße, Osterstraße, Marktplatz, Norderstraße

Gebührenstufe II:

Die Straßen in der Innenstadt, begrenzt durch:
Julianenburger Straße, Fischteichweg, Ostertorplatz, Große Mühlenwallstraße, Pferdemarkt, von Jhering-Straße (einschließlich dieser Straßen) soweit sie nicht zu Stufe I gehören.

Gebührenstufe III:

alle anderen Straßen